

Motion

betreffend die

Kompetenz zur Tarifgestaltung der IB Wohlen AG

Auftrag:

§ 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist wie folgt zu ergänzen:

- s) Genehmigung der Strom- und Gastarife der IB Wohlen AG für feste Endverbraucher

Begründung:

Die IB Wohlen AG steht zu 100% im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Die Tarife für Strom und Gas und – damit zusammenhängend – auch die Informationspolitik des lokalen Energieversorgers IB Wohlen gaben in den letzten Jahren wiederholt Anlass zu kontroversen Diskussionen. Tatsächlich befindet sich die IB Wohlen als verwaltungsexterner Träger öffentlicher Aufgaben in einem komplexen Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, zwischen staatlicher Kontrolle und freiem wirtschaftlichen Wettbewerb und damit auch zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

Die aktuellen Führungs- und Kontrollstrukturen der IB Wohlen AG sind diesen Herausforderungen nicht immer gewachsen. Namentlich finden die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten von Strom und Gas (und damit der EinwohnerInnen von Wohlen) zu wenig Gehör, was sich nicht zuletzt in der Tarifgestaltung niederschlägt. Als Beispiel hierfür lassen sich die Strompreise in Wohlen anführen: Diese liegen massiv über dem Niveau in den umliegenden Gemeinden; je nach Kategorie bestehen Differenzen von 15-30% zum Nachteil der Wohler Energiekonsumenten.

Die ungünstigen Konditionen sind vorderhand auf die starke Konzentration von Entscheidungskompetenzen zurückzuführen. Bei der IB Wohlen AG werden (unter anderem als Folge der starken personellen Verflechtung von Verwaltungsrat und Gemeinderat) viele entgegenstehende Interessen von einem kleinen Personenkreis vertreten: Der Gemeinderat ist Aufsicht über die Aufgabenerfüllung, vertritt via Aktienbesitz die Eigentümerinteressen, ist (sofern gleichzeitig im Verwaltungsrat) auch Beschäftigter der IB Wohlen AG und bestimmt erst noch über die Tarife für Strom und Gas. Hier alles angemessen zu berücksichtigen, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Diese unglückliche Konstellation lässt sich entschärfen, in dem (wie vorgeschlagen) die Kompetenz zur Festlegung der Tarife für Strom und Gas sowie gewisse Auf-

sichtskompetenzen ausdrücklich dem Einwohnerrat als eigentliche Vertretung des Volkes übertragen werden. Damit können vor allem die Interessen der Energiebezügerrinnen und Energiebezüger in Zukunft besser vertreten werden.

Die Praxis der Festlegung der Tarife für Strom und Gas durch den Gemeinderat entspricht ohnehin nicht den Anforderungen, welche das Bundesgericht an die gesetzliche Grundlage einer öffentlichen Abgabe stellt. Erforderlich ist in aller Regel (und so auch im konkreten Fall) ein Beschluss der Beträge durch den kommunalen Gesetzgeber unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (bzw. in Wohlen ein ER-Beschluss mit fakultativem Referendum). Sprich: Die Einwohner von Wohlen sind momentan mangels gesetzlicher Grundlage aus streng rechtlicher Sicht gar nicht verpflichtet, der IB Wohlen AG für Strom- und Gaslieferungen Geld zu entrichten.

Ferner ist zu bemängeln, dass die IB Wohlen AG bisher keinerlei Unterlagen zur Verfügung stellt, welche eine saubere Trennung der Finanzströme einerseits bei der Erfüllung öffentlicher (gebührenfinanzierter) Aufgaben und andererseits bei privaten Tätigkeiten (das „Rote Huus“, Elektroinstallationstätigkeiten, ab 01.01.2009 liberalisierter Strommarkt für grosse Endverbraucher) nachvollziehbar machen würden. Eine Querfinanzierung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten mit Gebührengeldern hat unerwünschte Verzerrungen des Wettbewerbs zur Folge und ist als Verstoss gegen die in der Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit zu werten. Solche Transfers müssen unterbunden werden.

Mit der beantragten Ergänzung der Gemeindeordnung soll die Hoheit über die Strom- und Gaspreise in die Hände der Volksvertretung gelegt werden. Zudem ist mit Blick auf die Strommarktliberalisierung ein ordnungspolitisch sauberer Übergang von staatlicher hin zu privatwirtschaftlicher Tätigkeit zu gewährleisten.

Wohlen, den 2. April 2008



Alain Thiébaud



Jean-Pierre Gallati